



## **BEKANNTMACHUNG**

### **zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hamlar Süd“**

#### **Aufstellungsbeschluss**

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

**und**

#### **frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfs**

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

---

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hamlar Süd“ im Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 25.02.2025 wurde der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hamlar Süd“ in der Fassung vom 18.02.2025 gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen werden, da diese Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig gelten.

Das Plangebiet liegt im südlichen Gebiet von Hamlar. Es umfasst die Flurstücke Flur-Nrn. 2598, 2599 und 2596/2, jeweils Gemarkung Asbach-Bäumenheim. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 24.687 m<sup>2</sup>. Die Geltungsbereichsgrenzen stellen die jeweilige Grundstücksgrenze dar. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt: Im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. einen Parkplatz der Fa. Grenzebach. Im Norden durch Grünland und anschließend Wohnbebauung. Im Osten durch die Albanusstraße und anschließend Wohnbebauung. Im Süden durch gewerbliche Nutzungen und im Weiteren durch die Bahnlinie Donauwörth – Neuburg a. d. Donau sowie die Bundesstraße B16.

#### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat am 15.10.2024 beschlossen, für die Grundstücke Flur-Nr. 2598, 2599 und 2596/2 Gemarkung Asbach-Bäumenheim den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Hamlar Süd“ aufzustellen. Im Zuge der Hochwasserkatastrophe Ende Mai / Anfang Juni 2024 wurde das Betriebsgelände der Fa. Grenzebach in Hamlar (südlicher Betriebsstandort) vollständig überschwemmt. Viele Betriebsgebäude samt Maschinellem Ausrüstung usw. wurden derart beschädigt, dass ein Abriss und Neubau unumgänglich wird. Bislang existiert kein Bebauungsplan für das Plangebiet. Zur Neubebauung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes zielführend. Da die Planungen der Fa. Grenzebach für die komplette Neustrukturierung des Standortes „Hamlar Süd“ sehr komplex und zeitlich nicht exakt planbar sind, soll ein projektbezogener Angebotsbebauungsplan nach § 8 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden. Damit kann der bauliche und funktionelle Rahmen ausreichend genau abgesteckt werden ohne die erforderliche Planungstiefe der Betriebsneuaufstellung zu bedingen (wie dies für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich wäre). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hamlar Süd“ schafft die Gemeinde Asbach-Bäumenheim die rechtliche Grundlage für die geplante gewerbliche Nutzung.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen kann mit der Begründung sowie dem Inhalt der Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 10.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter <https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (2. OG, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:

- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (**[bauamt@asbach-baeumenheim.de](mailto:bauamt@asbach-baeumenheim.de)**); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.